

## Fördergrundsätze

### Landesprogramm LOS-Bremen II

> gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ der Förderperiode 2007 – 2013 <

Das Landesprogramm LOS - Bremen wurde bereits in der vorangegangenen ESF-Förderperiode von 2004 - 2007 durchgeführt. Das Vorläuferprogramm hat sich vor dem Hintergrund eines vom Bund aufgelegten Programmes Lokales Kapital für soziale Zwecke (LOS) entwickelt. Bei der Entwicklung des Landesprogramms wurde auf eine hohe Übereinstimmung von Förderzielen und Grundsätzen geachtet, um im Land Bremen keine divergierenden Förderkulissen im Zusammenhang mit LOS zu installieren. Analog zum Bundesprogramm LOS wurde eine Förderung von Menschen in Soziale-Stadt-Gebieten vorgenommen.

Im Verlauf der Umsetzung des Landesprogramms LOS-Bremen haben sich Bedarfe außerhalb der festgelegten Soziale-Stadt-Gebiete gezeigt.

Dieser Bedarfslage trägt das neue Landesprogramm LOS-Bremen II in der neuen Förderphase Rechnung, indem 3 Förderschienen aufgelegt werden. Die Förderschienen 1 und 2 sind weiterhin sozialräumlich ausgerichtet, die Förderschiene 3 deckt Qualifizierungsbedarfe besonders benachteiligter Zielgruppen ab.

Soziales Kapital bildet sich durch die Zusammenarbeit von Bürgern/innen oder Organisationen. Die dabei entstehenden Beziehungen und Partnerschaften erhöhen den Handlungsspielraum, die Ressourcen und die Problemlösungskompetenz der kooperierenden Akteur/innen im Vergleich zu einem isolierten Einzelhandeln. „Sozial“ ist dieses Kapital insofern, als es im Bereich des Zwischenmenschlichen angesiedelt ist und zusätzlich zu der arbeitsmarktpolitischen Ausrichtung zugleich eine soziale Funktion ausübt: Verbesserung der individuellen Handlungsmöglichkeiten und Steigerung des sozialen Zusammenhaltes. Kapital ist es insofern, als es etwas Bleibendes darstellt und zur individuellen und gemeinschaftlichen Wertschöpfung beiträgt. Die positive Bewertung des sozialen Kapitals ist bei solchen Netzen gegeben, die demokratische Grundsätze der Offenheit, Transparenz und Chancengleichheit einhalten.

Soziales Kapital basiert auf Vertrauen, als Voraussetzung zu gelingender Kommunikation. Die Beziehungen der Akteur/innen beruhen auf Gegenseitigkeit, d. h. es findet wechselseitige Kooperation zum Nutzen aller Partner/innen statt. Die Akteur/innen verpflichten sich auf gemeinsame Ziele und zum gemeinsamen Engagement. Die Kontinuität und Langfristigkeit der Beziehungen sollte die Vertrauensbasis zwischen den Mitgliedern eines Netzes stärken und zugleich ihre Handlungsressourcen zunehmend erweitern.

Auf der lokalen Ebene fördern diese Netze den sozialen Zusammenhalt. Je intensiver und gleichberechtigter lokale Akteur/innen in derartigen Netzen zusammenarbeiten und um so einfacher der Zugang zu diesen Netzen für neue Mitglieder ist, desto nachhaltiger wird der soziale Zusammenhalt auf lokaler Ebene gestärkt. Dazu sind auch effektive und transparente Kommunikationskanäle zwischen den Partnern/innen von Bedeutung bzw. bilden die Voraussetzung dafür, dass sich soziales Kapital bilden kann.

Wer sich einem solchen Netzwerk zugehörig fühlt, entwickelt lokale Identität. Dieses Zugehörigkeitsgefühl wirkt der weit verbreiteten Vereinzelung und sozialen Ausgrenzung entgegen. Personengruppen, die von sozialer Ausgrenzung und mangelnder sozialer Teilhabe betroffen sind, kann durch die Mitgliedschaft in lokalen Netzen die Integration und der Zugang zu sozialen Ressourcen erleichtert werden.

Die Existenz, (Neu-)Bildung und Festigung sozialer Netzwerke ist ein wesentliches Kriterium, an dem sich Soziales Kapital bemessen lässt. Solche Netzwerke lassen sich am besten „bottom-up“ auf der lokalen Ebene aufbauen.

Kooperation und Vernetzung in lokalen oder regionalen Netzwerken ist auch Voraussetzung für die Entstehung von Innovationen. Diese ergeben sich nämlich meist nicht aus den kreativen Leistungen von Einzelpersonen, sondern durch interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteur/innen. Damit ist auch ausgesagt, dass eine lokale Partnerschaft komplementär zusammengesetzt sein sollte, das heißt, dass sie nicht nur von einer Art von Akteur (zum Beispiel nur der öffentlichen Hand) dominiert, sondern von unterschiedlichen Akteur/innen getragen werden sollte. Dazu gehören zum Beispiel öffentliche Institutionen, Unternehmen und Organisationen des „Dritten Sektors“, engagierte Einzelpersonen, private Unternehmen und lokale Initiativen oder Selbsthilfegruppen. Die Bildung sozialen Kapitals und der Erfolg lokaler Netzwerke setzt voraus, dass Partikularinteressen hinter dem Gemeinwohl zurückstehen.

Ein wichtiger Gesichtspunkt des Programms „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“ ist die Beachtung der Geschlechterfrage. Die Chancen von Jungen und Mädchen, Männern und Frauen in den Stadtteilen an den öffentlichen Angeboten zu partizipieren, sind häufig ungleich verteilt. Von daher ist Gender Mainstreaming neben der Interkulturalität durchgängiges Prinzip aller Projekte.

## **I. Zielsetzung und Gegenstand der Förderung**

- 1 Übergreifende Zielsetzungen von LOS-Bremen II sind die Erhaltung und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und damit die Ermöglichung sozialer Teilhabe, die Entwicklung lokaler Identität und die Förderung des sozialen Zusammenhaltes.

Das Programm „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“ will die Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen, die vom Ausschluss des Arbeitsmarktes bedroht oder betroffen sind erhalten, verbessern oder wieder herstellen und gleichzeitig lokale, soziale Zusammenhalte und Netzwerke fördern. Es wird aus dem Europäischen Sozialfonds des Zieles „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ der Förderperiode 2007 – 2013 gefördert.

- 2 Durch LOS-Bremen sollen insbesondere jene erreicht werden, die normalerweise nicht an den ESF-Programmen partizipieren und durch sie gefördert werden.

Gegenstand der Förderung sind deshalb vorrangig Selbsthilfegruppen, lokale Initiativen, kleine innovative Vorhaben und die Förderung besonders benachteiligter Personen.

- 3 Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales fördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gebietsbezogene Projekte in Gebieten mit besonderen sozialen Problemlagen (2stufig). In diesen Gebieten ist Langzeitarbeitslosigkeit eine der multiplen Problemlagen. Armut, geringere Bildungschancen, hohe Anteile Alleinerziehenden

der, Frauen mit besonderen Belastungen, Sprachdefizite von Migranten und Migrantinnen und deren besondere Integrationsbedarfe kennzeichnen diese Gebiete. Darüber hinaus erfolgt eine Förderung spezifischer Zielgruppen, die nicht gebietsbezogen vorfindbar sind.

Folgende Förderschienen werden aufgelegt:

### 3.1 Förderschiene 1:

Durch den Einsatz der Programme WiN/Soziale Stadt definierter Sozialraumbezug in benachteiligten Quartieren.

Gefördert wird in folgenden Gebieten:

#### **Bremen Stadt:**

Grohn, Gröpelingen, Huchting. Die Gebiete Lüssum, Kattenturm, Hemelingen, Tenever und Vahr werden aktuell im Bundesprogramm gefördert. Erst nach Förderungsbeendigung im Bundesprogramm kann eine Förderung durch das Landesprogramm erfolgen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

#### **Bremerhaven:**

Gebiet Bremerhaven-Lehe<sup>1</sup>

### 3.2 Förderschiene 2:

Gebiete mit besonderen sozialen Problemlagen.

Die Gebietsidentifikation erfolgt in Bremen Stadt über ein Stadtmonitoring, dessen Verfahren in Erarbeitung ist.

### 3.3 Förderschiene 3:

Spezifische Förderung von Personen mit besonderen arbeitsmarktpolitischen Bedarfen, die sich nicht aus dem Gebietsbezug ergeben und Zielgruppen erreichen sollen, die ansonsten keine arbeitsmarktqualifizierende Förderung erhalten. Dies sind Suchtkranke, Psychisch Kranke und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII.

Die Förderschienen 2 und 3 werden in Bremen Stadt im Jahr 2008 erprobt. Über eine Fortführung über 2008 hinaus wird Ende 2008 erneut entschieden

In der Kommune Bremerhaven wird ausschließlich die Förderschiene 1 aufgelegt.

4. Gemäß der Programmphilosophie kann man unterscheiden zwischen den organisationsbezogenen Zielgruppen oder Adressaten, an die sich das Programm wendet und den personalen Zielgruppen, die in die Projekte einbezogen werden sollen. Beide Arten von Zielgruppen können und sollen Begünstigte des Projektes sein. In diesem Zusammenhang geht es nicht um den „formalen“ Träger der Maßnahme, sondern um diejenigen, die aus dem Projekt Nutzen ziehen.

---

<sup>1</sup> Aufgrund des sehr kleinen Sozialen Stadt-Gebietes Wulsdorf (250 Einwohner) hat Bremerhaven beantragt, stattdessen die Ortsteile Goethestraße, Klushof und Twischkamp, im Stadtteil Lehe gelegen, in das Programm aufzunehmen.

Mögliche Träger von Kleinstvorhaben sind entweder die Begünstigten selbst oder Vereine, Einzelpersonen oder Netzwerke von lokalen Akteur/innen, die im Interesse und im Namen dieser betroffenen Personen handeln. Falls erfahrene ESF-Träger Anträge einreichen, ist ein entscheidendes Kriterium, dass es sich um eine neue Aktivität handelt, die nicht den herkömmlichen Aktivitäten des Trägers zuzuordnen ist. Außerdem sollte der Träger nicht „stellvertretend“ für die eigentlichen Akteur/innen und Zielgruppen handeln, sondern muss diese begleiten und unterstützen, wobei die Fördermittel voll dem Mikroprojekt zugute kommen müssen.

Formal ist der Kreis potentieller Antragsteller (Träger) breit gefächert. Er reicht von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes, über Personengesellschaften, natürliche Personen bis zu nichtrechtsfähigen Organisationen, wie Bürgerinitiativen, Aktionsgruppen, Arbeitsgemeinschaften, Netzwerke und eingetragene Vereine.

5. Sollte der Träger eine nichtrechtsfähige Organisation sein, die bei der Durchführung des Programms „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ ausdrücklich einbezogen werden können, ergeben sich zwei Alternativen:
  - a) Die Zuwendung wird an eine Einzelperson vergeben mit der Auflage der zweckgebundenen Verwendung durch die Organisation. Die Empfängerperson haftet dann mit ihrem eigenen Vermögen unbeschränkt persönlich für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen.
  - b) Die Zuwendung wird an eine GbR - Gesellschaft bürgerlichen Rechts vergeben. Die nichtrechtsfähige Organisation muss dann zunächst eine solche Gesellschaft bilden. Zuwendungsempfänger ist dann die GbR, die nach neuester Rechtsprechung rechts- und parteifähig ist.

Bei der Schaffung dieser Grundlagen ist der/die Antragstellerin durch das lokale Quartiersmanagement zu unterstützen.

6. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat zur Steuerung des Programms „LOS-Bremen II“ eine Koordinierungsstelle eingerichtet.

Die Koordinierungsstelle hat folgende Aufgaben:

- Programmmanagement, Steuerung und Entwicklung des Landesprogramms LOS
- Einhaltung der Publizitätspflicht gemäß VO (EG) Nr. 1828 vom 08.12.2006 Abschnitt 1 und der VO (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.07.2006, Kapitel 3, Artikel 69 „Information und Publizität“ – ggfs. kann diese Aufgabe auch an die zwischengeschalteten Stellen delegiert werden – muss dann aber vertraglich festgelegt sein.
- Koordination des Landesprogrammes LOS-Bremen II in den Fördergebieten
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und des Erfahrungsaustauschs, Information, Sensibilisierung und (Mit-) Aktivierung der lokalen Akteure
- (Mit-)Initiierung von lokalen Vorhaben, Präzisierung von Förderschwerpunkten
- Bestimmung von Kriterien zur Projektförderung
- Kontakt zur Bundes- und EU-Ebene

7. In der Förderschiene 1 sind in den Fördergebieten vor Ort tätige Quartiersmanager/innen (WiN/Soziale Stadt) für die Leitung der Entscheidungsgremien und für die Durchführung folgender Aufgaben verantwortlich:
  - Erstellung eines Lokalen Aktionsplanes und jährliche Fortschreibung (unter besonderer Berücksichtigung der lokalen Bedarfe zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Quartier)
  - Beratung von Antragsteller/innen
  - Bestimmung von Kriterien und Verfahren zur Projektauswahl
  - Durchführung des Verfahrens zur Projektauswahl
  - Beratung, Begleitung und Bewertung der geförderten Kleinstvorhaben
  
8. In den Förderschienen 2 und 3 wird das Amt für Soziale Dienste folgende Aufgaben übernehmen:
  - Leitung eines Entscheidungsgremiums
  - Bestimmung von Kriterien und Verfahren zur Projektauswahl
  - Beratung von Antragsteller/innen
  - Durchführung des Verfahrens zur Projektauswahl
  - Beratung, Begleitung und Bewertung der geförderten Kleinstvorhaben
  
9. Für die Verwaltung und Mittelbewirtschaftung des Programms LOS-Bremen II werden so genannte zwischengeschaltete Stellen mit folgenden Aufgaben beauftragt:
  - Beratung von Antragsteller/innen hinsichtlich der Förderfähigkeit von Vorhaben und hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit geplanter Ausgaben
  - Transparente Verwaltung und Mittelbewirtschaftung
  - Erteilung von Zuwendungsbescheiden und Auszahlung von Fördermitteln
  - Prüfung der Mittelverwendung
  - Statistik und Berichterstattung

## **II. Auswahlkriterien**

### **1. Anforderungen an die Antragsteller**

- a) Die Antragsteller/innen müssen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sicherstellen und ihre Wirtschaftlichkeit nachweisen können. Wenn es sich um Privatinitiativen handelt, die dieses Kriterium nicht bei Antragstellung nachweisen können, erfolgt eine Auszahlung von Förderbeträgen regelmäßig nur nach Vorlage und Prüfung von Originalbelegen.
- b) Grundsätzlich sollten folgende Nachweise erbracht werden:
  - Nachweis über personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Vorhabens.

- Bei der Entwicklung von mediengestützten Qualifizierungsangeboten müssen einschlägige Erfahrungen nachgewiesen werden.
- Nachweis von Kontakten und Kooperationen zu den Betrieben und Branchen im Handlungsfeld sowie über Kooperationen mit Kammern, Verbänden, Sozialpartner/innen und Fachvertreter/innen, falls für das Vorhaben relevant.

## 2. Anforderungen an die geförderten Vorhaben

- a) Das Vorhaben muss zur Umsetzung des strategischen Ziels im Operationellen Programm des ESF „Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, um den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft zu stärken“ und zur Erfüllung des spezifischen Ziels „Beschäftigungschancen Arbeitsloser erhöhen“ beitragen.
- b) Für die jeweilige Förderschiene des Projektvorhabens müssen folgende Anforderungen verfolgt werden:
  - Trägt das Projekt zur Bildung sozialen Kapitals auf lokaler Ebene bei?
  - Ordnet sich das Projekt in die Bedarfe der lokalen Ebene ein?
  - Lässt es sich mit dem lokalen Aktionsplan (Projekte der Förderschiene 1) verknüpfen?
  - Trägt es zum sozialen Zusammenhalt auf lokaler Ebene bei?
  - Strebt das Projekt eine leichtere Integration von ausgegrenzten Menschen in die Arbeitswelt an?
  - Ist das Mikroprojekt mit anderen Kleinstvorhaben verknüpft?
  - Findet eine Kooperation mit anderen Kleinstvorhaben statt?
  - Werden durch das Projekt besonders benachteiligte Personengruppen erreicht? Werden die Zielgruppen an der Planung und Durchführung des Mikroprojektes beteiligt? Partizipieren sie an den Ergebnissen?
  - Handelt es sich bei dem Projektvorschlag um ein Mikroprojekt, das im Rahmen anderer arbeitsmarktpolitischer Programme nicht gefördert werden kann?
  - Trägt das Mikroprojekt zur Chancengleichheit von Frauen und Männern bei?
  - Werden durch das Mikroprojekt Effekte ausgelöst, die nach Beendigung des Förderzeitraums weiterwirken? Werden über den Förderzeitraum hinausgehende Wirkungen im Sinne der Ziele erreicht?
- c) Das Vorhaben verfolgt hinsichtlich des Querschnittsziels Nachhaltigkeit eine der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit - die soziale, die ökonomische oder die ökologische Dimension.
- d) Zur Verfolgung des Querschnittsziels „Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Migrationshintergrund“ wird das Vorhaben den spezifischen Problemen von Personen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen.
- e) Zur Verfolgung des Querschnittsziels „Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern“ trägt das Vorhaben der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen Rechnung und leistet einen Beitrag zum Abbau von Ungleichheiten.
- f) Das Vorhaben lässt erkennen, dass keine Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erfolgen.

- g) Die Möglichkeit des Zugangs für Menschen mit Behinderungen wird vom Vorhaben beachtet. Insbesondere sollen die räumlichen Gegebenheiten eine Teilnahme ermöglichen.
- h) Die Nutzung und Akzeptanz der Projektergebnisse für die Allgemeinheit ist während der Projektlaufzeit und über den Förderzeitraum hinaus sicherzustellen.
- i) Die Angebote müssen konkrete und nachprüfbar Zielgrößen (qualitativ und quantitativ) beinhalten.

### 3. Unterschiedliche Verfahren für die drei Förderschienen:

Die Auswahl der Mikroprojekte erfolgt in den drei Förderschienen im Rahmen unterschiedlicher Verfahren.

#### a) Förderschiene 1 - WiN/Soziale-Stadt-Gebiete

In den ausgewählten WiN/Soziale-Stadt-Gebieten werden sog. Lokale Aktionspläne als regionale Zielvorstellungen der Umsetzung des Programms vor Beginn von Projekten entwickelt und jährlich fortgeschrieben.

Die Auswahl der Mikroprojekte erfolgt durch Beschluss vor Ort in den Begleitausschüssen.

Die Projekte erhalten einen Zuwendungsbescheid nach Einzelprüfung durch die zwischengeschalteten Stellen.

#### b) Förderschiene 2 - Gebiete mit besonderen sozialen Problemlagen

Gebiete mit besonderen sozialen Problemlagen werden kontinuierlich über das Stadtmonitoring identifiziert. Die Projektinitiierung und Projektkoordinierung erfolgt in den sechs Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste. Im Amt für Soziale Dienste wird ein zentraler LOS-Begleitausschuss eingerichtet. Der LOS-Begleitausschuss tagt mind. 3 mal pro Jahr um eine Auswahl zu fördernder Mikroprojekte zu treffen.

Die Projekte erhalten einen Zuwendungsbescheid nach Einzelprüfung durch die zwischengeschalteten Stellen.

#### c) Förderschiene 3 - Spezifische Zielgruppen

Antragsteller/innen stellen Anträge für diese Förderschiene direkt an das Amt für Soziale Dienste. Der zentrale LOS-Begleitausschuss trifft die Auswahl der Projekte.

## III. Förderkonditionen

### 1. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 1.1 Art der Fördermittel und gesetzliche Rahmenbedingungen

Bei den Fördermitteln handelt es sich zu 100 % um ESF-Mittel. Daher sind die geltenden Verordnungen der Europäischen Kommission und daraus abgeleitete Regelungen von allen Beteiligten zu beachten. Da die ESF-Mittel in den Bremer Haushalt eingestellt werden, ist zudem das Bremer Haushaltsrecht anzuwenden, insbesondere die §§ 23, 44 und die entsprechenden Ausführungsvorschriften sowie die §§ 48 - 49a des Verwal-

tungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und die AN-Best-P (Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung des Landes).

Förderrechtlich ist daher zu berücksichtigen, dass es sich bei den Zuwendungen, die an die Mikroprojekte ausgereicht werden um zweckgebundene Zuschüsse nach § 23 LHO handelt. Das bedeutet, dass letztlich das Kleinstvorhaben an sich gefördert werden soll und nicht der Träger, und dass bestimmte qualitative Voraussetzungen vom Träger des Kleinstvorhabens erfüllt werden müssen, die einen seriösen Umgang mit den ausgezahlten Mitteln garantieren sowie die Gewähr, dass zum Abschluss des Projektes ein überprüfbarer Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

## 1.2 Monitoring und Evaluation

Wegen der mit dem Programm zusammenhängenden Berichterstattung an die Europäische Union muss darüber hinaus gewährleistet sein, dass die bewilligten Projekte Daten zur Verfügung stellen, die über den Verlauf der Maßnahme informieren und solche, die es ermöglichen, dass die (Zwischen-)Ergebnisse und Verlaufsdaten des Mikroprojektes im Rahmen des Monitoring und der Evaluation, die für alle ESF-finanzierten Projekte verbindlich vorgeschrieben sind, erfasst und bewertet werden können. Entsprechend der definierten Output- und Ergebnisindikatoren werden die Daten in VERA erfasst. Ebenso die Finanzdaten. Die Kooperation mit der Einrichtung, die ggf. eine Evaluation durchführt, ist ebenfalls verpflichtend.

## 1.3 Gefördert werden Projekte in Gebieten mit besonderen sozialen Problemlagen und unter bestimmten Voraussetzungen sowie spezifische Zielgruppen.

## 1.4 Antragsberechtigt sind insbesondere:

- Lokale Initiativen
- In Gründung befindliche Einrichtungen/Betriebe/ Genossenschaften Selbsthilfegruppen
- Freiwilligenorganisationen
- Kirchliche Organisationen und Wohlfahrtsverbände
- Jugendverbände, Jugendclubs etc.
- Frauenverbände, Fraueneinrichtungen etc.
- Migrant/innenorganisationen

Folgende **Zielgruppen** kommen u. a. in Betracht (personenbezogene Zielgruppen):

- Jugendliche ohne Schulabschluss (bzw. mit entsprechender Gefährdung)
- Behinderte Menschen
- Migranten/innen, Aussiedler/innen
- Ältere Arbeitnehmer/innen
- Alleinerziehende



- Langzeitarbeitslose und Sozialhilfeempfänger/innen, sofern sie von den einschlägigen Programmen des SGB II und des Landes Bremen nicht erfasst werden.
- 1.5 Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung, die Überwachung und den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der Zuwendung und die Verzinsung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 (VV-LHO) in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (An-Best-P) und den Vorschriften des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48, 49 und 49a BremVwVfG) sowie den Verordnungen der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung.

## 2. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 2.1 Die Mittel werden in Form von Globalzuschüssen in Höhe von max. 10.000 Euro ausgereicht. In Ausnahmefällen können bis zu 20.000 Euro beantragt werden. In diesem Fall ist dem Antrag eine detaillierte Begründung beizulegen.
- 2.2 Eine Kofinanzierung ist nicht notwendig aber möglich. Der Drittmittelanteil darf max. 50 % des Projektvolumens betragen.
- 2.3 Es handelt sich um in sich abgeschlossene Projekte, die maximal im Zeitraum eines Jahres durchgeführt werden können und vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen haben dürfen.
- 2.4 Die Mittel werden entsprechend dem tatsächlichen Bedarf an den Projektträger auf Anforderung ausgezahlt. Der Träger hat nach Ablauf des Projektes einen Verwendungsnachweis einzureichen und die Belege bis zum 31. Dez. 2021 aufzubewahren oder an die zwischengeschaltete Stelle im Original weiterzureichen.
- 2.5 Zuwendungsfähige Kosten sind u. a.:
- Personalkosten und Honorarkosten
  - Projektbezogene Sachkosten
  - Abschreibungen von Ausstattungsgegenständen
  - Verwaltungskosten

### Personalkosten und Honorarkosten

Bei vorwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen darf der Zuwendungsgeber das Projektpersonal finanziell nicht besser stellen als vergleichbare bremische Bedienstete. Unter Berücksichtigung von Arbeitszeiten u. a. Arbeitsbedingungen dürfen höhere Vergütungen oder Löhne als nach dem BAT/TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen nicht als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden (Besserstellungsverbot). Für fest angestelltes Personal gelten die einschlägigen Übergangsregelungen.

Sind bei Vorlage des Finanzierungsplanes personenbezogene Daten der hauptamtlich Beschäftigten noch nicht vorhanden, sind maximal die durchschnittlichen Personalkosten, die den Haushaltsplanungen der Freien Hansestadt Bremen zugrunde

gelegt werden, zu kalkulieren. Die im öffentlichen Dienst geltenden durchschnittlichen Personalhauptkosten (incl. aller Sonderzahlungen, Zahlungen für ausgefallene Arbeitstage und der Arbeitgeberzuschuss zur Sozialversicherungspflicht) sind den jährlich veröffentlichten Listen der Senatorin für Finanzen zu entnehmen.

Für Honorarkräfte sind die von der Senatorin für Finanzen festgelegten angemessenen Stunden- und Tagessätze zur Kostenbemessung anzuwenden. Für den Einsatz von fest angestelltem Personal des Trägers als Honorarkraft gilt die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter (Bremische Nebentätigkeitsverordnung – BremNVO) vom 25.11.1990 (GBl. S 459) in der jeweils geltenden Fassung.

### Projektbezogene Sachkosten

Dazu gehören insbesondere

- Abschreibungen entsprechend der vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen amtlichen AfA-Tabelle
- Leasing von projektgebundenen Geräten. Bei der Möglichkeit der Wahl zwischen Leasing und Anschaffung wird die kostengünstigere Variante anerkannt.
- Lehr- und Lernmittel
- Ausgaben für Werbung, Akquisition und Transfer des Projektes
- nicht abschreibungsfähige Verbrauchsmaterialien für das Projekt
- Abschreibung für die Anschaffung von Ausstattungsgegenstände
- Anteilige Miet- und Energiekosten
- Fortbildungs- und Reisekosten für das hauptamtliche Personal.

Fortbildungskosten für das hauptamtliche Personal sind nicht deckungsfähig mit anderen Kostenpositionen.

### Verwaltungskosten

Die allgemeinen Verwaltungskosten/Verwaltungsgemeinkosten wie

- anteilige Bezüge, Sozialabgaben und Raumkosten für Geschäftsführung
- anteilige Bezüge, Sozialabgaben und Raumkosten für Rechnungs-, Personalwesen und allgemeine Verwaltung
- Aufwendungen für Qualitätsmanagementsysteme
- Personalausfallkosten (Krankheit, Mutterschaft etc.)
- Raumkosten für Archivierung, Sozialräume u. ä.
- IT-Infrastruktur
- allgemeines Informationsmaterial des Antragsstellers, Web-Präsenz etc.
- Telekommunikationskosten und Porto
- Mitgliedschaft in Kammern und Verbänden
- Wirtschaftsprüfung
- Versicherungen
- Steuern und Abgaben

werden (vorbehaltlich der Zustimmung der Europäischen Kommission) mit einer Pauschale von 18 % der haupt- und nebenamtlichen Personalausgaben abgegolten. Dabei ist zu beachten, dass die Pauschale fest an die tatsächlichen haupt- und nebenamtlichen Personalausgaben gebunden ist.

2.6 Investitionen und Baumaßnahmen sind nicht förderfähig.

2.7 Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines bedingt rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Als Höchstgrenze können 100 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden.

## 2.8 Förderschwerpunkte

Die Förderkonditionen unterscheiden zwischen drei Förderschwerpunkten:

- **Unterstützung einzelner Aktionen zur Förderung der beruflichen Eingliederung, darunter z. B.:**
  - Berufliche Qualifizierung von den oben genannten Zielgruppen durch Projekte
    1. zur lokalen Wohnumfeldverbesserung
    2. für gemeindenaher Dienstleistungen
    3. im Bereich lokale Kultur
    4. im Bereich Naherholung, Tourismus
    5. zur Sanierung oder Pflege der lokalen Umwelt
  - Integrationsprojekte für besonders benachteiligte Zielgruppen
  - gezielte Projekte gegen den Schulabbruch benachteiligter Jugendlicher
  - gezielte Projekte zur Förderung der Berufsorientierung/Berufsausbildung Jugendlicher
- **Unterstützung von Kleinstvorhaben zur Förderung bzw. Schaffung neuer Beschäftigung durch lokale Initiativen für benachteiligte Menschen am Arbeitsmarkt, darunter z. B.:**
  - Unterstützung von beschäftigungswirksamen Aktivitäten lokaler Vereine, Organisationen und Initiativen
  - Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Festigung und Professionalisierung von Selbsthilfeorganisationen für benachteiligte Menschen
- **Unterstützung von beschäftigungsorientierten Netzwerken, die sich für benachteiligte Menschen am Arbeitsmarkt einsetzen, darunter z. B.:**
  - Unterstützung zur Gründung oder Festigung lokaler Netzwerke mit dem Ziel der arbeitsmarktpolitischen Integration
  - Förderung des Zusammenschlusses von Langzeitarbeitslosen
  - Unterstützung zur Professionalisierung und Weiterbildung von Akteuren in lokalen Netzwerken

2.9 Nach Ablauf der Förderung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

2.10 Natürliche Personen und nicht-rechtsfähige Organisationen haften mit ihrem eigenen Vermögen unbeschränkt.

2.11 Der Träger des Mikroprojektes (Zuwendungsempfänger) hat der Europäischen Union, dem Land Bremen bzw. dem von ihr Beauftragten jederzeit Einblick in die Unterlagen des Projektes und der Konten zu gewähren. Der Träger ist verpflichtet, alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle das Mikroprojekt betreffenden Originale

nalunterlagen vorzulegen. Insoweit ist auch Einblick in die Geschäftsbücher und Belege zu gewähren. Die Belege werden entweder als Originale oder in als mit den Originalen übereinstimmend bescheinigten Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern aufbewahrt.

## IV. Verfahren

### 1. Antragsverfahren

- 1.1 Muster für Antragsvordrucke werden von der bremer arbeit gmbh (bag) bzw. Bremerhavener Arbeit GmbH (BRAG) bereitgestellt.
- 1.2 Im Antragsvordruck werden die Antragstellenden auf die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen.

### 2. Bewilligungsverfahren

- 2.1 Für die Projekte werden verbindliche Ziele vereinbart. Sie werden als Bedingung für die Bewilligung einer Förderung im Zuwendungsbescheid niedergelegt.
- 2.2 Verlauf und Erfolg der Projekte wird anhand dieser Ziele überprüft.
- 2.3 Die Förderung erfolgt i. d. R. zu 100 % aus Mitteln des ESF.

### 3. Sonstige Verfahrensvorschriften

- 3.1 Die Auszahlung eines Restbetrages von 10 % der bewilligten Zuwendung wird von der Prüfung des Verwendungsnachweises abhängig gemacht.
- 3.2 In begründeten Einzelfällen kann der 10 %ige Einbehalt reduziert werden.
- 3.3 Abweichend von Ziff. 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) laut Anlage 2 zu Nr. 6.1 zu § 44 LHO ist für ESF geförderte Projekte der Verwendungsnachweis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes fällig.
- 3.4 Für die Förderschiene 1 sind die vor Ort tätigen Quartiersmanager/innen erste Anlaufstelle für die Beratung zur Durchführung von Mikroprojekten. Antragsteller/innen erhalten dort die erforderlichen Unterlagen. Weitere Beratung erfolgt durch Koordinierungsstelle und die zwischengeschalteten Stellen.
- 3.5 Bewilligungsverfahren:  
Die von den Begleitausschüssen ausgewählten Mikroprojektanträge werden vom Quartiersmanagement an die zwischengeschalteten Stellen weitergeleitet. Von diesen wird direkt ein Zuwendungsbescheid an den Träger des Mikroprojektes erteilt, eine Kopie geht an die Quartiersmanager/innen.

## V. Befristung

Die Fördergrundsätze einschließlich der Förderkonditionen gelten ab dem 01.05.2008 und sind befristet bis zum 13.12.2014.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales  
Bremen, den 29.04.2008

### Anlage:

#### **Generelle Förderbedingungen für die Umsetzung von ESF-Projekten**

## Aufstellung der Beratungsstellen für die Umsetzung des Landesprogrammes LOS-Bremen

### Koordinierungsstelle des Landes Bremen

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales  
Soziale Stadtentwicklung  
Frau Renate Siegel  
Bahnhofsplatz 29  
282195 Bremen  
Telefon: 0421 361 89404  
FAX: 0421496 361 89404  
E-Mail: [renate.siegel@soziales.bremen.de](mailto:renate.siegel@soziales.bremen.de)

### Förderschiene 1 in Bremen Stadt Quartiersmanager/innen in den WiN/ Soziale Stadt- Gebieten des Landesprogrammes LOS - Bremen

#### Gebiet Grohn

Frau Erika Storck-Treudler  
Projekt Grohn, Quartiersentwicklung  
Postfach 760 417, 28734 Bremen  
(Bydolekstraße 5, 28759 Bremen)  
Telefon (0421) 65 28 60  
Fax (0421) 65 93 714  
E-Mail: [projekt-grohn@nord-com.net](mailto:projekt-grohn@nord-com.net)

#### Gebiet Sodenmatt/Kirchhuchting

Frau Inga Neumann  
Stadtteilprojekt Huchting  
Amersfoorter Straße 8, Pavillon H, 28259  
Bremen  
Telefon (0421) 361 9953  
Fax (0421) 361 19549  
E-Mail [INeumann@asdsued.bremen.de](mailto:INeumann@asdsued.bremen.de)

#### Gebiet Gröpelingen: Wohlers Eichen

Wohlers Eichen 41  
Herr Dieter Sevecke  
28239 Bremen  
Telefon (0421) 361 9313 / 361 8546  
Fax (0421) 361 8304

#### Gebiet Gröpelingen: Stuhmer und umzu

Frau Rita Sänze  
Stuhmer Strasse 4  
Telefon (0421) 222289-014  
Fax (0421) 361 9320  
E-Mail: [rita.saenze@ewetel.net](mailto:rita.saenze@ewetel.net)

#### Gemeinschaftshaus Stuhmer Strasse 2

E-Mail: [gemeinschaftshaus.stuhmerstrasse@afsd.bremen.de](mailto:gemeinschaftshaus.stuhmerstrasse@afsd.bremen.de)

## **Förderschiene 1 in Bremerhaven Antragsberatung in der Stadtgemeinde Bremerhaven**

Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH  
Frau Gisela Rüthemann  
Erich-Koch-Weser-Platz 1, 27568 Bremerhaven  
Tel. 0471 98399 - 14  
FAX: 0471 98399 - 20  
E-Mail: Gisela.Ruethemann@afznet.de

## **Förderschienen 2 und 3 werden ausschließlich in Bremen Stadt durchgeführt**

### Auskünfte erteilt:

Amt für Soziale Dienste  
Frau Christiane Kluge  
Hans-Böckler-Str. 9  
28217 Bremen  
FAX 0421 361-8553  
Email: C.Kluge@afsd.bremen.de

## **Verwaltung und Mittelbewirtschaftung**

bremer arbeit gmbh (bag)  
Langenstr. 38-42  
28195 Bremen  
FAX 0421 9584 89 331

Frau Claudia Bernhard  
Tel. 0421 9584 89 328  
E-Mail: [claudia.bernhard@bremerarbeit.de](mailto:claudia.bernhard@bremerarbeit.de)

Frau Afrose Jalal  
Tel. 0421 9584 89 351  
E-Mail: [afrose.jalal@bremerarbeit.de](mailto:afrose.jalal@bremerarbeit.de)

Frau Sabine Kilic  
Tel. 0421 9584 89373  
E-Mail: [sabine.kilic@bremerarbeit.de](mailto:sabine.kilic@bremerarbeit.de)

## Generelle Förderbedingungen für die Umsetzung von ESF-Projekten:

1. Der Zuwendungsempfänger muss in der Lage sein, den Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung und (AN-Best-P) nachzukommen.
2. Der Zuwendungsempfänger unterliegt bezüglich der ESF-Mittel folgenden EU-Verordnungen:
  - Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (Allgemeine Strukturfondsverordnung)
  - Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 (ESF-Verordnung)
  - Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (Durchführungsverordnung) und den
  - Vereinbarungen im Operationellen Programm für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Förderperiode 2007-2013 (CCI Nummer: 2007DE052PO004).

Aus diesen Verordnungen und dem Operationellen Programm ergeben sich für den Zuwendungsempfänger insbesondere folgende wesentliche Pflichten:

### Getrennte Buchführung

Die ESF-geförderten Projekte müssen separat erfasst, gebucht und abgerechnet werden. Dies gilt auch für einzelne Teilprojekte, die ESF-gefördert sind. Die Buchführungsunterlagen sind zusammen mit den Belegen bis zum 31.12.2021 aufzubewahren.

### Anforderung von Mitteln / Förderfähigkeit von Ausgaben

Bei der Anforderung von Mitteln sind die bis zu dem Anforderungszeitraum insgesamt entstandenen und tatsächlich getätigten Ausgaben für das Projekt anzugeben. Gegenüber der EU dürfen nur tatsächlich getätigte Ausgaben abgerechnet werden. Hierzu sind die getätigten Ausgaben anhand quittierter Rechnungen oder vergleichbarer Buchungsbelege nachzuweisen.

Die Vorgaben für nicht zuschussfähige Ausgaben sind zu beachten. Zu diesen gehören: Sollzinsen (z. B. Finanzierungskosten für Kredite), erstattungsfähige Mehrwertsteuer, Bußgelder, Geldstrafen, Grundstückskosten sowie die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen .

### Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorgaben

Der Antragsteller muss sich gemäß Artikel 7 d) der Durchführungsverordnung bereit erklären, in das zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen zu werden. In dem Verzeichnis sind die Begünstigten, der Projekttitel und der bereitgestellte Zuschuss aufgelistet.

Der Antragsteller muss bei allen Informations- oder Werbemaßnahmen, Pressemitteilungen, Vorträgen, Printmedien, elektronischen Medien, Plakaten, sonstigen Werbematerialien für das ESF-geförderte Projekt auf die Förderung der EU hinweisen und die Ergebnisse der Allgemeinheit zur Verfügung stellen.



## Zugangsgewährung

Der Zuwendungsempfänger muss sowohl dem Zuwendungsgeber als auch der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde oder der Prüfbehörde sowie der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof bzw. von diesen beauftragte Dritte Zugang zu allen Unterlagen und Daten, die das geförderte Projekt betreffen, gewähren.

## Wettbewerbsregeln

Der Zuwendungsempfänger hat die Wettbewerbsregeln der EU nach Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag zu beachten. Die Fördergrundsätze sind auf die Bedarfe von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ausgerichtet.

## Vergabevorschriften

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Vergabevorschriften bei eigener Auftragsvergabe einzuhalten.

## Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission erforderlichen Daten im Rahmen des so genannten Stammblattverfahrens internetgestützt in das Datenbanksystem VERA einzugeben. Alle relevanten finanziellen und materiellen Daten werden in VERA erfasst.

Um den Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen zu können, sind Projekte, die sich sowohl an Arbeitslose als auch Beschäftigte richten, differenziert zu beantragen und abzurechnen.

## Nachrangigkeit

Die Förderung im Rahmen des ESF ergänzt nationale Förderprogramme, die Zuwendung ist nachrangig zur nationalen Förderung und darf nicht an die Stelle dieser treten. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die geförderte Maßnahme ein arbeitsmarktpolitisches Ziel verfolgt und eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.